Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Aufträge zwischen den Halberstadtwerke GmbH (nachfolgend ,,Verkäufer“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend ,,Käufer“ genannt), die den Verkauf, die Lieferung und die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher sowie Zusatzkomponenten und Leistungen zum Gegenstand haben.

1.2. Der Verkäufer erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

2. Grundlagen zur Angebot.-bzw. Auftragsabwicklung

2.1. Der Käufer erhält nach der erfolgreichen technischen Machbarkeitsprüfung ein verbindliches Angebot. Die technische Machbarkeitsprüfung an der Errichtungsadresse ist zwingend erforderlich. Der Käufer hat dem Verkäufer Zutritt zu gewähren.

2.2. Um die technische Machbarkeit der Anlage feststellen zu können, führt der Verkäufer eine Sichtprüfung der Gegebenheiten vor Ort durch und erhebt die erforderlichen Daten, welche für die Projektierung der Anlage benötigt werden. Dazu werden Fotoaufnahmen von den für die Montage relevanten Innen- und Außenanlagen erstellt, gespeichert und für die weitere Planung verwendet.

2.3. Die technische Machbarkeit umfasst nicht die bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes, insbesondere nicht die Eignung der Aufstellfläche {z. B. Dachfläche} im Hinblick auf Tragfähigkeit und Aufbau. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zweifeln an der Eignung der Aufstellfläche einen Nachweis der Eignung der Aufstellfläche zu verlangen, z. B. ein Statik-Gutachten, und die Montage bei nicht nachgewiesener Eignung abzulehnen.

2.4. Bestätigt der Verkäufer dem Käufer gegenüber der technischen Machbarkeit nicht oder nur eingeschränkt, kommt der Vertrag endgültig nicht zustande. Die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrags zu veränderten technischen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3.Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Der Verkäufer erstellt ein verbindliches Angebot oder einen Kostenvoranschlag. Die Annahme des Angebotes durch den Käufer erfolgt durch die verbindliche Unterschrift auf den Auftrag.

3.2 Wurde zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine Anzahlung vereinbart, tritt der Vertrag hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% der Angebotssumme bzw. Kostenvoranschlagssumme vom Käufer geleistet wurde (aufschiebende Bedingung). Der Verkäufer informiert in diesem Fall den Käufer über den Erhalt der Anzahlung.

4. Worum muss sich der Käufer kümmern

4.1. Der Käufer versichert gegenüber dem Verkäufer, dass der Käufer Eigentümer des Grundstücks und der Errichtungsfläche ist, auf welchem die Anlage errichtet werden soll und berechtigt sind, diese errichten zu lassen. Sofern der Käufer nicht Eigentümer des benannten Grundstücks (Leistungsort) ist, ist der Käufer verpflichtet, dies gegenüber dem Verkäufer kenntlich zu machen und eine Zustimmung des Eigentümers einzuholen und nachzuweisen.

4.2. Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der Anlage sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen ist ausschließlich Aufgabe des Käufers. Hierzu gehört insbesondere die Einholung von Genehmigungen des Netzbetreibers sowie eventuell erforderliche Baugenehmigungen und Zustimmungen Dritter. Sollte der Käufer jedoch dem Verkäufer eine Vollmacht hierzu erteilen, veranlasst der Verkäufer im Namen des Käufers eine Netzverträglichkeitsprüfung und die Anmeldung Ihrer Anlage bei dem zuständigen Netzbetreiber.

4.3.Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, alle Rechte und Pflichten eines Anlagenbetreibers wahrzunehmen und einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung steuerrechtlicher Pflichten in Bezug auf die Anlage und den damit erzeugten Strom sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur.

4.4. Die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage muss der Käufer vor Montagebeginn prüfen und schaffen, sowie kostenfrei zu Verfügung stellen. Dies umfasst insbesondere die Einräumung freier Montage und Lagerflächen, auch für Gerüstaufbau und -Abbauarbeiten, Bereitstellung von ausreichenden Strom- und Wasseranschlüssen sowie die Schaffung eines ungehinderten Zugangs zu Dachflächen, Grundstücks- und Gebäudeteilen, auf bzw. in denen die Anlage installiert werden soll.

4.5 Ist das Gerüst nicht Bestandteil des Angebotes bzw. Kostenvoranschlages, ist ein solches bauseits durch eine Fachfirma zu erstellen.

4.6 Bei der Montage der Unterkonstruktion, können Dachziegel beschädigt werden, der Käufer stellt Ersatzziegel zur Verfügung. Sollten Verputz arbeiten nötig sein, sind diese vom Käufer zu beauftragen.

5. Worum kümmert sich der Verkäufer?

5.1. Der Verkäufer verpflichtet sich dem Käufer gegenüber, die auf dem Auftragsformular bezeichnete Anlage zu liefern, sowie fachgerecht unter Berücksichtigung etwaiger Zusatzleistungen zu installieren. Der Käufer ist nach Montage der Anlage dazu in der Lage - vorbehaltlich weiterer durch den Netzbetreiber zu erbringender Leistungen {z. B. Zählersetzung} - den erzeugten Strom selbst zu verbrauchen und überschüssigen Strom in das Stromnetz einzuspeisen.

5.2. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Wurde eine Anzahlung im Angebot vereinbart, erhält der Käufer nach Auftragserteilung eine Teilrechnung in Höhe von 20% der Angebotssumme gemäß 3.2.

6.2. Mit der Materiallieferung erhält der Käufer eine Teilrechnung in Höhe von 40% der Angebotssumme. Wurde eine Anzahlung vereinbart werden nach Materiallieferung 20% fällig.

6.2. Der Käufer erhält die Schlussrechnung, unter Abzug der geleisteten Teilzahlung nach Fertigstellung der Installationsarbeiten.

6.3. In den genannten Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.

6.3 Kosten des Netzbetreibers werden vom Käufer an den Netzbetreiber direkt entrichtet und sind nicht im Lieferumfang des Verkäufers enthalten.

7. Lieferbedingungen

7.1. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden.

7.2. Für Verzögerungen infolge Betriebsstörung, Streiks und höhere Gewalt, sowie verzögerte Lieferungen durch den Vorlieferanten hat der Verkäufer nicht einzustehen.

7.3. Aus wetterbedingten Gründen, insbesondere im Falle von Eis und Schnee, kann es im Einzelfall sein, dass die Anlage nicht zum vereinbarten Termin errichtet werden kann. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, vereinbarte Leistungen zu verweigern, sollte der Käufer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4 nicht nachkommen.

8 Leistungsort/ Gefahrtragung

8.1. Leistungsort ist bei Kaufverträgen der Ort, an dem die Montage der jeweiligen Anlage erfolgt.

8.4. Im Fall der Montagevereinbarung gilt zusätzlich: soweit für den Gefahrübergang aus technischer Sicht die Montage Voraussetzung ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der erstmaligen (auch probeweise), unmittelbar auf die Montage folgende Fertigmeldung der Anlage auf den Käufer über.

9. Preise

9.1. Sollte sich der Ausführungszeitraum ohne das Verschulden des Verkäufers über einen Zeitraum von mehr als ein Jahr verzögern, nach Auftragserteilung, behält sich der Verkäufer ein Kündigungsrecht vor, der Käufer erhält in dem Fall ein neues Angebot von dem Verkäufer.

10. Kündigung bzw. Rücktritt vom Auftrag

10.1. Die Kündigung des Käufers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Sollten in diesem Zeitraum bereits Arbeiten am Objekt des Käufers ausgeführt

worden sein, werden diese dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
10.2. Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Vertragsdatum, kann der Kunde die Installation gegen Zahlung einer Stornogebühr von 600 EUR kündigen. Die Stornierung durch den Kunden muss in Textform erfolgen. Sollten in diesem Zeitraum bereits Arbeiten am Objekt des Käufers ausgeführt worden sein, werden diese dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt. Eine unzureichende Finanzierung des Käufers hat keinen Einfluss auf den Anspruch des Verkäufers auf Stornogebühren.

11. Eigentumsvorbehalt
11.1. Bis der Käufer die Anlage vollständig bezahlt hat, behält sich der Verkäufer das Eigentum der Anlage, insbesondere an den in der Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Modulen, Wechselrichtern und Stromspeichern etc. vor.
11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlage oder Teile davon dürfen während des Eigentumsvorbehalts weder veräußert, verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen.

12. Gewährleistung / Hersteller- und Produktgarantien
12.1. Die Photovoltaikmodule unterliegen einer kontinuierlichen Leistungsminderung, einer sogenannten Degradation. Aufgrund der Alterung der Werkstoffe, bzw. des Rückgangs des Wirkungsgrades der Photovoltaikmodule, verschlechtern sich die Erträge der Anlage. Wie hoch diese Degradation ist, hängt maßgeblich von dem jeweiligen Hersteller ab und ist aus den technischen Datenblättern des Herstellers ersichtlich. Diese Degradation stellt keinen Sachmangel dar, sondern gilt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als vereinbarte Beschaffenheit der Anlage.
12.2. Die Kalkulationen der Anlage betreffend, insbesondere Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit oder Projektberichte, stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, es sei denn, der Käufer hat etwas anderes ausdrücklich mit dem Verkäufer in Textform vereinbart.
12.3. Die Haftung des Verkäufers für die mangelfreie Lieferung und die nachfolgende Errichtung der Anlage sowie die Einhaltung sonstiger Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
12.4. Sofern der Käufer selbst oder Dritte Einwirkungen auf die Anlage vornehmen, ist eine Sachmängelgewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht nachweisen kann, dass die von seinen zu vertretenden Einwirkungen auf die Anlage keinen Einfluss auf das Entstehen des Sachmangels hatten.
12.5. Von einer Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen sind ferner Schäden infolge einer durch den Käufer unsachgemäßen Behandlung der Anlage oder Nichtbeachtung von Herstellervorgaben, sofern der Käufer diese vertreten kann sowie die natürliche Abnutzung der Anlage.
12.6 Eine dauerhafte Internetverbindung ist notwendig für Funktion und Online Monitoring und liegt in der Verantwortung des Käufers.
12.7. Der Standort des Batteriespeichersystems muss dem vom Hersteller vorgegebene Umgebungsbedingungen, zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches entsprechen.

12.8 Der Verkäufer ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstigen Einzelkomponenten. Soweit im Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (vor allem Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird klargestellt, dass damit keine eigenständige Vereinbarung zur Beschaffenheit durch den Verkäufer verbunden ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch den Verkäufer abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller.
12.8 Garantiegeber der Bauteile und Baugruppen ist der jeweilige Hersteller.

13. Entfall der Gewährleistung
13.1. Um die Gewährleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Käufer die Produkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bzw. Nutzers verwenden. Der Käufer ist verpflichtet, Fehlermeldungen zu beachten und entsprechend zu handeln, insbesondere die betreffende Komponente unverzüglich abzuschalten, wenn dies vom Hersteller oder vom Verkäufer verlangt wird. Schäden an den Produkten oder ihrer Umgebung, die durch böswilligen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Unterlassung der erforderlichen Wartung verursacht werden, sind nicht von der Gewährleistung gedeckt.
13.2. Der Käufer ist ferner verpflichtet, die notwendigen vorbeugenden Wartungsarbeiten an den Produkten durchzuführen.
a. In Bezug auf die Solaranlage umfasst diese vorbeugende Wartung unter anderem die Entfernung von Ablagerungen auf den Solarmodulen, die ordnungsgemäße Reinigung der Solarmodule bei extremem Staub- oder Sandanfall, die Beseitigung von Eisansammlungen oder die Entfernung von überschüssigem Schnee auf den Solarmodulen. Darüber hinaus muss der
Käufer vorbeugende Wartungsarbeiten an Elementen auf dem Grundstück durchführen, die die Sicherheit, die Funktion oder die Wirkung des Solarenergiesystems beeinträchtigen oder gefährden können (z. B. das Beschneiden von Hecken oder Bäumen und die Beseitigung von Schmutz oder Staub um die Solarmodule)
b. In Bezug auf die Batterie kann eine solche vorbeugende Wartung automatische und/oder geplante Lade- und Entladezyklen umfassen. Jegliche Beeinträchtigung oder Deaktivierung dieser automatisch durchgeführten vorbeugenden Wartungsfunktionen der Batterie kann zum Erlöschen der Gewährleistung führen.
13.3. Um in den Genuss der Gewährleistung zu kommen, muss die Verwendung der Produkte in Übereinstimmung mit den vom Hersteller bereitgestellten Richtlinien erfolgen. In Bezug auf die Batterie können überhöhte oder übermäßige Ladevorgänge der Batterie zum Erlöschen der Gewährleistung führen.

14. Inbetriebsetzung
Die Anlage darf erst nach Abnahme durch das örtliche EVU (Energieversorgungsunternehmen) eingeschaltet werden. Die Inbetriebsetzung der PV – Anlage des Käufers ist abhängig vom Energieversorger/Messstellenbetreiber. Der Verkäufer hat keinen Einfluss auf die Zählersetzung/Inbetriebsetzung.

15. Datenschutz
15.1. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden ausschließlich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
15.2. Soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten des Käufers an Dritte {z. B. Netzbetreiber, Montagepartner} übermittelt.
15.3. Diese und weitere Informationen sind online unter https://www.halberstadtwerke.de/privatkunden/unternehmen/datenschutz.html ersichtlich.

16. Marketing und soziale Medien
Der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht ein, sofern nicht ausdrücklich vom Käufer schriftlich oder in Textform anders angegeben, Bilder des Kundengrundstücks, des Solarsystems und des Installationsprozesses für Marketingzwecke, einschließlich der Berichterstattung in sozialen Medien, frei zu verwenden.

17. Gerichtsstand
17.1 Der Gerichtsstand ist Halberstadt.
17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hinweis Ersatzstrom

Im Notstrom/ bzw. Ersatzstrombetrieb ist darauf zu achten, dass die Lastanforderungen der aktiven Verbraucher in der Summe nicht zu einer Überlast führen. Der entscheidende Wert ist die Nennleistung/Dauerleistung Ihres Wechselrichters. Die Details können aus den Datenblättern des Herstellers entnommen werden.